

WENN ES ZU STREITIGKEITEN MIT BRITISCHEN VERTRAGSPARTNERN KOMMT...

DACbeachcroft



Kai von Pahlen arbeitet als englischer Rechtsanwalt in der deutschsprachigen Abteilung der internationalen Anwaltskanzlei DAC Beachcroft. Er wurde in Deutschland geboren und berät Klienten auf Deutsch und Englisch. Sein Spezialgebiet ist Rechtsstreitigkeiten zwischen Großbritannien und Deutschland. Er ist außerdem Leiter der BCCG in Bristol, England.

Viele erfolgreiche Unternehmen in Deutschland exportieren nach ganz Europa oder weltweit. Diese Aufgeschlossenheit gegenüber Auslandsmärkten hat jedoch nicht nur Vorteile, sondern führt auch gelegentlich zu grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten. Bei Streitigkeiten zwischen Großbritannien und Deutschland müssen die Gerichte in beiden Ländern den Verordnungen des europäischen Parlaments Folge leisten. Die rechtliche Lage könnte sich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verändern und es empfiehlt sich, Forderungen in Großbritannien so schnell wie möglich zu verfolgen. Zuerst stellt sich die folgende Frage: „Wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommen sollte, wo würde es stattfinden?“ Die europäische Verordnung Nr. 1215/2012 erlaubt den Unternehmern die Wahl des Landes, in dem der Fall vor Gericht gehen soll – mit gewissen Ausnahmen. Der deutsche Unternehmer zieht wahrscheinlich ein Verfahren in Deutschland vor. Dies wird oft in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegt. Wenn der Gerichtsstand nicht vertraglich festgelegt ist, kann ein Beklagter grundsätzlich nur in seinem

eigenen Land verklagt werden. Als nächstes gilt es zu prüfen, ob der Vertrag dem englischen oder dem deutschen Recht unterliegt. Wie mit dem Gerichtsstand ist es den Parteien erlaubt, das anzuwendende Recht vertraglich zu bestimmen. Soweit die Parteien keine vertragliche Rechtswahl getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht durch die europäische Verordnung Nr. 593/2008. So unterliegen Kaufverträge über bewegliche Sachen etwa dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Zusammenhang sollte man auch bedenken, dass englische Gerichte Erfahrung haben, die Gesetze anderer Länder anzuwenden. Die Rechte von britischen Verbrauchern sollten genau geprüft werden bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Denn Verbraucher werden von den obigen Verordnungen besser geschützt als Unternehmen. Laut Verordnung Nr. 1215/2012 werden gerichtliche Entscheidungen in Deutschland auch in Großbritannien anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Dies gilt auch umgekehrt.

Sollte ein Schuldner in Großbritannien zahlungsunfähig sein, so kann man manchmal einen Zahlungsplan aushandeln. Wenn dies allerdings keinen Erfolg bringt, gilt es abzuwägen, ob eine Klage bei Gericht eingebracht werden soll oder ob besser ein Insolvenzverfahren gegen den Schuldner eingeleitet wird. Eine Insolvenz kann allerdings grundsätzlich nur im Land des Schuldners beantragt werden. In England und Wales muss die Schuld wenigstens 750 GBP bei einer Kapitalgesellschaft bzw. 5.000 GBP bei einer natürlichen Person betragen. In solchen Fällen schickt man in der Regel zunächst eine formelle Zahlungsaufforderung (Statutory Demand) an den Schuldner. Wird dieser Zahlungsaufforderung dann nicht innerhalb von 21 Tagen Folge geleistet, ist dies grundsätzlich ausreichender Beweis für die Insolvenz des Schuldners.

Wenn es zu einem Streitfall kommt, dann empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen, um die nächsten Schritte genau zu planen, um so das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Sollten Sie Fragen haben oder wenn ich Ihnen bei einem Streitfall behilflich sein kann, bin ich gerne bereit, dies per E-Mail oder Telefon zu besprechen.

Kai von Pahlen, Rechtsanwalt (England und Wales)

Deutschsprachige Abteilung, DAC Beachcroft LLP

Tel. +44 (0) 117 918 2796

E-mail: kvpahlen@dacbeachcroft.com